reformierte
kirche kanton zürich

Leitfaden für den Zusammenschluss von Kirchgemeinden

(Stand: Januar 2022)

Der Leitfaden will für Kirchgemeinden, die den Zusammenschluss mit einer anderen Kirchgemeinde angehen, die erforderlichen Schritte, die Rahmenbedingungen, den voraussichtlichen Zeitbedarf beschreiben sowie einen Überblick über die rechtlichen Vorgaben und weitere wichtige Gesichtspunkte geben. Ein Leitfaden ist weder Reglement noch Verordnung, sondern eine Empfehlung. Er beruht auf den Erfahrungen von Gemeinden aus den bisherigen Zusammenschlussprozessen, Erkenntnissen aus den Prozessbegleitungen, Rückmeldungen der Fachberatenden sowie Anregungen aus der Begleitforschung KirchGemeindePlus. Weitere aktuelle Dokumente sind auf der Homepage www.kirchgemeinde-plus.ch zu finden.

Rechtliche Grundlagen

Zusammenschluss

In Bezug auf den Zusammenschluss von Kirchgemeinden enthält die Kirchenordnung vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) folgende Bestimmungen:

Änderungen im Bestand a. Zusammenschluss	**Art. 151a** [1] Für den Zusammenschluss von Kirchgemeinden gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Zusammenschluss von politischen Gemeinden sinngemäss, soweit die Kirchenordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält. [2] Die Stimmberechtigten jeder beteiligten Kirchgemeinde beschliessen den Vertrag über den Zusammenschluss an der Urne. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung in jeder beteiligten Kirchgemeinde. [3] Die Stimmberechtigten der beteiligten Kirchgemeinden beschliessen nach Massgabe von Art. 153 Abs. 2 über die Kirchgemeindeordnung der zusammengeschlossenen Kirchgemeinde, sofern der Vertrag über den Zusammenschluss nicht einen Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten der beteiligten Kirchgemeinden an der Urne vorschreibt.
b. Unterstützung	**Art. 151b** [1] Kirchgemeinden, die sich zusammenschliessen wollen, werden in ihren Bestrebungen von der Landeskirche unterstützt. [2] Der Kirchenrat kann finanzielle Beiträge gewähren. Die Finanzverordnung regelt die Einzelheiten.

Zusammenarbeit

In Bezug auf die Regelung der Zusammenarbeit von Kirchgemeinden enthält die Kirchenordnung folgende Bestimmungen:

Übergemeindliche Zusammenarbeit a. Grundsatz	**Art. 174** [1] Die Kirchgemeinden nutzen die inhaltlichen, personellen und finanziellen Möglichkeiten zur übergemeindlichen Zusammenarbeit. [2] Der Kirchenrat fördert die übergemeindliche Zusammenarbeit.
b. Rechtsform und Zuständigkeit	**Art. 175** [1] Die Kirchgemeinden regeln die übergemeindliche Zusammenarbeit durch den Abschluss von Vereinbarungen, den Zusammenschluss zu Kirchgemeindeverbänden oder die Gründung anderer Rechtsträger. [2] Die Zuständigkeit für Beschlüsse gemäss Abs. 1 richtet sich nach der Kirchgemeindeordnung. [3] Vereinbarungen zwischen Körperschaften der Landeskirche unter sich und mit anderen kirchlichen Körperschaften sowie die Statuten von Kirchgemeindeverbänden und anderen Rechtsträgern unterliegen der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Vereinbarungen und Statuten dem übergeordneten Recht entsprechen.»

Weitere formale Gesichtspunkte

Verfahrensdauer

1. Der Zusammenschluss von Kirchgemeinden benötigt in der Regel zwei bis drei Jahre ab den ersten Schritten bis zum Amtsantritt der neu gewählten Behörden. Eine Beschleunigung des Verfahrens ist aufgrund der gesetzlichen Fristen nur beschränkt möglich und bedarf einer sorgfältigen Abstimmung zwischen den Kirchgemeinden und dem Kirchenrat.

Zusammenschlussvertrag

2. Der Zusammenschlussvertrag ist das Instrument zur Regelung des Zusammenschlusses zwischen Kirchgemeinden. Er ermöglicht die Regelung komplexer Situationen, insbesondere im Bereich der Übergangsorganisation von den bisherigen Kirchgemeinden zur neuen Kirchgemeinde, der Liegenschaften, der Vermögensverhältnisse (Finanzvermögen) oder von Beteiligungen einer Kirchgemeinde an Unternehmen. Der Zusammenschlussvertrag muss zwingend an der Urne beschlossen werden. Die Kirchgemeindeordnung wird ebenfalls an der Urne beschlossen, sofern die Kirchgemeindeordnung nicht die Kirchgemeindeversammlung für zuständig erklärt. Gestützt auf den Zusammenschlussvertrag und die neue Kirchgemeindeordnung kann der Kirchenrat der Kirchensynode den Antrag auf Zusammenschluss der Kirchgemeinden stellen. Der Übergang von den bisherigen Kirchgemeinden zur neuen Kirchgemeinde wird dabei im Zusammenschlussvertrag geregelt.

3. Der Zusammenschlussvertrag regelt zum einen die Art des Zusammenschlusses (Kombinationsfusion, Absorptionsfusion oder Eingemeindung). Zum andern werden der Zeitplan sowie die notwendigen Schritte bis zur Schaffung der neuen Kirchgemeinde festgelegt. Zum Vertragsinhalt gehört auch die Treuepflicht, welche die beteiligten Kirchgemeinden verpflichtet, keine Handlungen vorzunehmen, die gegen die Interessen der künftigen Kirchgemeinde verstossen. Der Vertrag hat weiter den Übergang der Rechte und Pflichten der bisherigen Kirchgemeinden auf die neue Kirchgemeinde zu regeln. Der Vertrag bedarf gemäss Art. 175 Abs. 3 KO der Genehmigung des Kirchenrates.

Gemeinde-Gebiet

4. Das Gebiet der neuen Kirchgemeinde ist anhand der politischen Gemeinden zu umschreiben, welche die neue Kirchgemeinde umfasst.

Name der Kirchgemeinde

5. Bei einem einfachen Zusammenschluss ist mit Vorteil ein Name zu wählen, der sich aus den Namen der bisherigen Kirchgemeinden zusammensetzt (z.B. „Dübendorf-Schwerzenbach“). Bei einem Zusammenschluss, der alle Kirchgemeinden einer bestimmten Region umfasst, kann auch ein Name gewählt werden, der diese Region als Ganzes bezeichnet (z.B. „Furttal“). Soll der Name einer Region gewählt werden, obwohl nicht alle Kirchgemeinden der betreffenden Region am Zusammenschluss beteiligt sind, sind die nicht-beteiligten Kirchgemeinden zu konsultieren.

Kirchenpflege / RPK

6. Im Zusammenschlussvertrag oder in der neuen Kirchgemeindeordnung kann festgehalten werden, dass in der neuen Kirchenpflege und in der neuen Rechnungsprüfungskommission während einer oder mehreren Amtsdauern eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern mit Wohnsitz in einer der zusammengeschlossenen Kirchgemeinden Einsitz nehmen soll. Eine verbindliche Quotenregelung ist rechtlich unzulässig.

Behördenwahlen

7. Im Zusammenschlussvertrag sind der Ablauf bei der Wahl sowie die Amtsdauer der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde sowie die Wahlleitung zu regeln.

Liegenschaften

8. Sämtliche Liegenschaften der bisherigen Kirchgemeinden gehen ins Eigentum der neuen Kirchgemeinde über (Universalsukzession). Die bisherigen Kirchgemeinden entwickeln zukünftige Nutzungsideen der Liegenschaften in der neuen Kirchgemeinde.

Vermögen und Schulden

9. Mit dem Zusammenschluss werden die Aktiven und Passiven der betreffenden Kirchgemeinden zusammengeführt (Universalsukzession). Die neue Kirchgemeinde übernimmt sämtliche Verpflichtungen der bisherigen Kirchgemeinden. Eine Zusammenstellung der Vermögenswerte und der finanziellen Verpflichtungen ist in der Weisung zur Abstimmung über den Zusammenschluss aufzuführen.

Im Blick auf Budget und Rechnung soll der Zusammenschluss der Kirchgemeinden bzw. die Zusammenführung der Budgets und Rechnungen auf Beginn eines Jahres erfolgen.
Um die Rechnung einer zusammengeschlossenen Kirchgemeinde auszugleichen, kann dieser für am Zusammenschluss beteiligte Kirchgemeinden ein Entschuldungsbeitrag ausgerichtet werden (vgl. § 88b Finanzverordnung).

Steuerfuss

10. Zu klären ist, welchen Steuerfuss die neue Kirchgemeinde haben wird, bzw. ob dieser ansteigen oder sinken wird.

Pfarrstellen

11. Gemäss der im Jahr 2019 teilrevidierten Kirchenordnung werden Kirchgemeinden Pfarrstellenprozente in der Regel auf Amtsdauer zugeteilt. Der Kirchenrat hat mit KRB Nr. 2019-195 vom 8. Mai 2019 im Blick auf die Amtsdauer 2020–2024 der Pfarrerinnen und Pfarrer betreffend Pfarrstellenzuteilung in Aussicht genommen, "der Kirchensynode einen Vorschlag zu unterbreiten, (dass) Kirchgemeinden, die jetzt im Rahmen von KirchGemeindePlus auf einen Zusammenschluss hinarbeiten gegenüber jenen, die dies (noch) nicht tun, auf jeden Fall nicht benachteiligt" werden. Das heisst, die zugeteilten Pfarrstellenprozente bleiben die gleichen, wie vor dem Zusammenschluss. Ob dies für die Amtsdauer 2024 – 2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer ähnlich gehandhabt wird, ist derzeit noch offen. Die neue Kirchgemeinde übernimmt die Leistung für alle zugeteilten Pfarrstellenprozente, sowie über die gemeindeeigenen Pfarrstellen.

Anstellungen

12. Die bisherigen Kirchgemeinden setzen den Stellenetat der neuen Kirchgemeinde fest und überführen die Anstellungen in den neuen Stellenplan. Mögliche Redundanzen der Stellenprofile in der neuen Kirchgemeinde werden im Stellenetat entsprechend angepasst. Die neue Kirchgemeinde überprüft die Löhne bzgl. den Vorgaben des Lohnreglements sowie hinsichtlich der internen Lohngleichheit und erarbeitet, wenn nötig ein Konzept zur Erreichung der Lohngleichheit. Die Kirchgemeinde erstellt neue Stellenbeschriebe und Anstellungsverfügungen.

Kirchgemeindeordnung

13. Die bisherigen Kirchgemeindeordnungen treten ausser Kraft. Es ist daher vor dem Zusammenschluss eine neue zu erarbeiten. Die Kirchgemeindeordnung wird an der Urne beschlossen, sofern die Kirchgemeindeordnung nicht die Kirchgemeindeversammlung für zuständig erklärt. Diese Kirchgemeindeordnung unterliegt der Genehmigung durch den Kirchenrat. Bezüglich der weiteren kirchgemeindlichen Regelungen und Verordnungen haben sich die bisherigen Kirchgemeinden darüber zu verständigen, welche von der neuen Kirchgemeinde übernommen werden und welche aufzuheben sind. Allenfalls sind vor dem Zusammenschluss neue Regelungen zu erlassen.

14. Verstorbene Mitglieder der Kirchgemeinde können auch nach einem Zusammenschluss auf dem Friedhof ihres Wohnortes bestattet werden. **Friedhof**

15. Die Archive der bisherigen Kirchgemeinden werden geschlossen. Es ist zu regeln, wo die Archive der bisherigen Kirchgemeinden aufbewahrt werden. Die neue Kirchgemeinde eröffnet eine neue laufende Ablage, die zu einem neuen Kirchgemeinde-Archiv führt. **Kirchgemeinde-Archive**

16. Die Pfarrarchive werden zu einem einzigen Pfarrarchiv zusammengeführt. Die kirchlichen Register werden neu eröffnet und die bisherigen geschlossen. Es ist auch möglich, die Register einer der bisherigen Kirchgemeinden als Register der neuen Kirchgemeinde weiterzuführen. In den Registern der anderen Kirchgemeinden ist dies zu vermerken. **Pfarrarchive**

Projektphasen / Checklisten

Ein Zusammenschluss lässt sich in seinem zeitlichen Ablauf und seinen Aktivitäten in Phasen einteilen. Die untenstehende Einteilung dient als Beispiel, andere Phasen können gewählt werden. Die Phasen wie auch einzelne Arbeitsschritte überlappen sich mitunter.

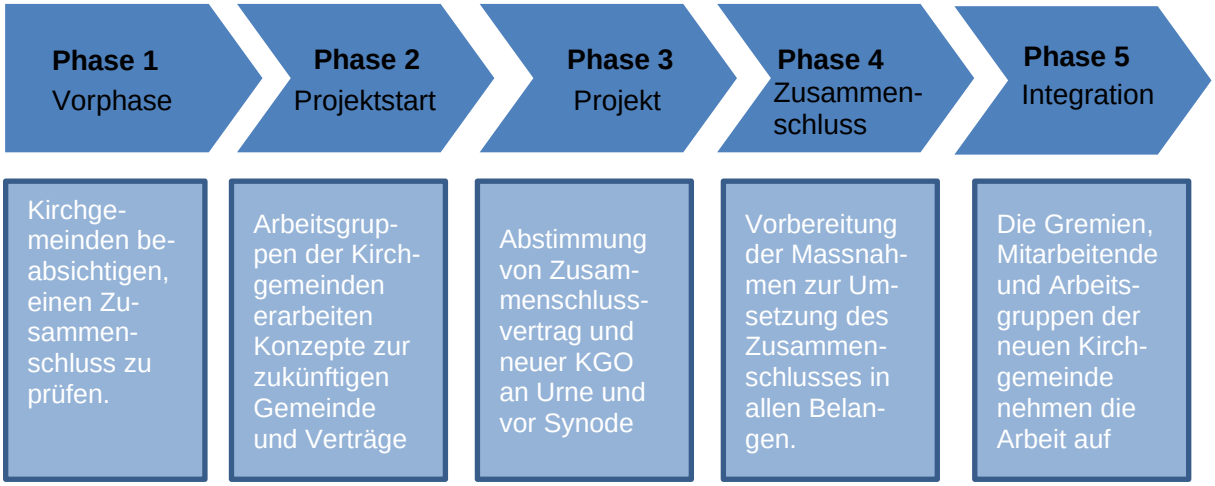

Zur Illustration dieses Beispiels und zur Unterstützung der eigenen Projektplanung finden sich auf den nächsten Seiten Checklisten je Phase, welche Themen, Aufgaben und Beteiligte aufführen. Häufig bilden Meilensteine das Ende von Phasen.

Die Checklisten können ebenfalls je nach Bedarf angepasst werden.

Phase 1: Vorphase – Checkliste

Thema	Aufgaben	Wer?
Analyse der Ausgangssituation	☐ Bewertung des eigenen Stärken- / Schwächenprofils, Konsequenzen für die Kirchgemeinde (SWOT-Analyse oder SOAR-Analyse) ☐ Beurteilung unterschiedlicher Szenarien (Eigenständigkeit, situative Zusammenarbeit, vertragliche Zusammenarbeit, neue Gemeinde (Zusammenschluss)) ☐ Chancen und Herausforderungen der verschiedenen Szenarien	**KPn** Pfrs MA
Kontakte und Szenarien mit möglichen Partnern	☐ Nomination möglicher Partnergemeinden ☐ Informelle Kontakte mit möglichen Partnergemeinden ☐ Gemeinsame Veranstaltungen zum Kennenlernen ☐ Gemeinsame interne Informationsveranstaltungen	KPn
Klären von Ziel und Vorgehen	☐ Gemeinsame Veranstaltung mit Behördenmitgliedern, Pfarrschaft und Mitarbeitenden zum gemeinsamen Sichten von Stärken, Chancen und Herausforderungen. Entwickeln von Zukunftsvorstellungen und des Vorgehens (Zukunftswerkstatt)	**KPn**, Pfrs MA,
Orientierung und Mandatierung	☐ Orientierung der Gemeindemitglieder über Projekt, Ausgangssituation und Ziele Ersuchen um Mandat, formelle Gespräche mit anderen Kirchgemeinden in Blick auf Zusammenschluss aufzunehmen, unter Berücksichtigung eingebrachter Fragen, Einwände und Sorgen. Konkreter Satz im Antrag an die KGV: *„Die Kirchenpflege wird beauftragt, mit den Kirchgemeinden X, Y, … Gespräche aufzunehmen mit dem Ziel, innerhalb der nächsten 18 Monate gemeinsam einen Zusammenschlussvertrag zu erarbeiten.“* (Alle beteiligten Kirchenpflegen lassen sich das gleiche Mandat geben.)	KGV Mitgl.
Interne Information	Gegenseitige Information über jede erfolgte KGV	**KPn,** PL
Projekt-Organisation	☐ Festlegen der **Projekt-Aufbau-Organisation** ☐ **Steuerungsgruppe** steuert Projekt, leitet die AGs, legt Meilensteine fest, informiert intern über Prozess-Schritte ☐ Klärung der **Projektleitung** Empfehlung einer externen Begleitung ☐ **Projektleitung** koordiniert das Vorgehen mit den bisherigen Gemeinden, koordiniert die Arbeitsgruppen und bündelt Ergebnisse, sorgt für Partizipation der Basis, ist	**KPn** PL SG Eventuell BKP

Phase 1: Vorphase – Checkliste

Thema	Aufgaben	Wer?
	Ansprechpartner(in) für externe Prozessbegleitung, führt die Themen des Projektes, setzt den Fahrplan, hat Kontakt mit Fachstellen ☐ **Arbeitsgruppen** (MA, Pfarrschaft, Mitarbeitende, Mitglieder) nach Aufgaben und Themen strukturiert ☐ **Fachstellen** der Landeskirche zur Beratung ☐ Definieren des **Zeitplans**	
Meilenstein: Beschluss Projektstart	☐ Start zu Gesprächen (alle Kirchenpflegen) ☐ Gemeinsame eröffnende Sitzung aller Kirchenpflegen ☐ Vorliegen einer schriftlichen Absichtserklärung der beteiligten Kirchgemeinden, einen Zusammenschlussprozess zu prüfen. ☐ Beantragung Kostenbeiträge bei Landeskirche für externe Projekt- / Prozessbegleitung (vgl. Leitlinien zur Ausrichtung von Beiträgen an den Aufwand von Kirchgemeinden im Prozess KirchGemeindePlus: **Anschubfinanzierung**)	**PL** **KPn**

Phase 2: Projektstart – Checkliste

Thema	Aufgaben	Wer?
Projektleitung und Steuergruppe einsetzen	☐ Definieren von Aufträgen, Rollen, Zielen, Meilensteinen, Rahmenbedingungen und Zeitplan für Projektleitung, Steuerungsgruppe ☐ Projektleitung durch externe Fachperson empfohlen ☐ Zusammensetzung der Mitwirkenden	**KPn** Pfr, MA PL, SG
Grundsätze zu Ziel, Themen und Reformen	☐ Inhaltliche und strukturelle Grundsätze und Themen zu entwickeln (Workshop) o Warum wollen wir uns zusammenschliessen? o Welches Zukunftsbild haben wir? o Welche Chancen stecken in einem Zusammenschluss? o Welche Haltung nehmen wir in diesem Prozess ein? o Wie wollen wir vorgehen? ☐ mit dem Ziel: o Theologische und gemeindliche Profile o Ziele festlegen. Woran kann man erkennen? o Vorgehensweise festlegen Hinweise für eine Antwort: **Warum:** **„semper reformanda“** Wir glauben an die Kraft der reformatorischen Idee, im Hier und Jetzt unsere Zukunft zu gestalten **Wie:** Mit dem Ziel vor Augen Schritt für Schritt Auf diesem Weg neue Möglichkeiten des kirchlichen Lebens entdecken zu können Vielfalt in den Gemeinden Raum zu ermöglichen	
Organisationsreform	Die Gemeindestrukturen sind wirkungsvoll, professionell in der Qualität und für die Mitglieder transparent gestaltet (Handbuch Organisationsmodelle der Landeskirche)	KPn PL, SG
Finanzreform	Die Finanzierung der kirchlichen Aufgaben ist transparent und optimal steuerbar. Kostensparmöglichkeiten sind identifiziert und werden genutzt.	**KPn** PL

Phase 2: Projektstart – Checkliste

Thema	*Aufgaben*	*Wer?*
Gesellschaftlicher Kontext	☐ Koordination zwecks Information und Austausch mit o den Schulgemeinden (Oberstufen, Primarstufen) o den röm.-katholischen Pfarreien und Kirchgemeinden o sowie im Besonderen mit den politischen Gemeinden. ☐ Aufmerksamkeit gilt im Besonderen der gemeindlichen Entwicklung in soziodemographischer und struktureller Hinsicht. ☐ Sich abzeichnende Fusionen von politischen Gemeinden dienen den Kirchgemeinden als synergetische Richtwerte	KPn PL SG
Thematische Arbeitsgruppen	☐ Arbeitsgruppen schaffen und Teilnehmende nominieren ☐ Arbeitsgruppen (beispielsweise) zu: ☐ *Theologische Profile und kirchliche Vielfalt* ☐ *Diakonie* ☐ *RPG* ☐ *Finanzen & Liegenschaften* ☐ *Admin/Verwaltung/Services* ☐ *Personal* ☐ *Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit*	**KP** **PL** SG Pfrs MA
Einbezug der Mitglieder	☐ Informationsveranstaltungen für jede Gemeinde und/oder die Gemeinden übergreifend o Präsentation von Projektleitung und –steuerung o Ziele, inhaltliche und strukturelle Grundsätze und Themen o Theologische Profile und kirchgemeindliche Vielfalt o Arbeitsgruppen o Einladung an Mitglieder, sich zu beteiligen ☐ Synchronisierung der beteiligten Kirchgemeinden (Ausspracheversammlung, keine Konsultativ-Abstimmungen, unzulässig!)	**KPn** Pfrs MA PL SG KGV oder Freie Versammlung
Öffentlichkeitsarbeit	☐ Öffentlichkeitsarbeit, auch über lokale Medien, Social Media, Versammlungen	PL, SG
Meilenstein: Start der Arbeitsgruppen	Motivations- und Informations-Workshop mit allen Mitgliedern der Arbeitsgruppen: Ziele, Aufträge, Rückführung der Erkenntnisse und Resultate, Vorgehen, Evaluation	PL SG AG

Phase 3: Projekt – Checkliste

Thema	Aufgaben	Wer?
Bearbeitung inhaltlicher und struktureller Themen	☐ Arbeitsgruppen erarbeiten Ziele, Massnahmen und Lösungsansätze zhd. der Steuergruppe, allenfalls unter Beizug von kirchlichen Fachstellen (GKD). ☐ Zur Klärung von Problemstellungen können Steuergruppe bzw. Projektleitung Workshops und Hearings unter Einbezug der Mitglieder der Gemeinden durchführen	AG, GKD PL SG Externe
Informationsaustausch und Überprüfung der Meilensteine	Sitzungen der Steuerungsgruppe zum internen Informationsaustausch, zur Steuerung der Projektschritte und zur Überprüfung der Meilensteine (geleitet durch Projektleitung)	PL SG
Öffentlichkeitsarbeit	☐ Aufbau einer gemeinsamen Kommunikationsplattform; ☐ Informationsveranstaltungen durch die Projektleitung und die Steuerungsgruppe über den Stand der Arbeiten ☐ Die lokalen und regionalen Medien werden zur Information der Öffentlichkeit regelmässig genutzt (reformiert.lokal, Homepage, Tagespresse, Social Media)	PL GKD SG
Regionale Projekte und Anlässe	☐ Gemeinsame Gottesdienste dienen dem sich entwickelnden Zusammenhalt ☐ Projekte in einzelnen Bereichen können unabhängig vom Zusammenschluss-Fahrplan realisiert werden und haben Pilot-Charakter	Koord. durch KP SG PL

Phase 3: Projekt – Checkliste

Thema	Aufgaben	Wer?
Projektphase **Schwerpunktebildung** **Kriterien:** Bislang Bewährtes bewahren, Neues entdecken und beides miteinander integrieren Unnütze Doppelspurigkeiten vermeiden **Zusammenschlussvertrag** **Neue Kirchgemeindeordnung**	☐ Die Aufträge der Arbeitsgruppen werden durch die Steuerungsgruppe und die Projektleitung harmonisiert und in das **Gesamtkonzept** integriert. ☐ Themen des Gesamtkonzeptes: o Kernauftrag als Kirche / Kirchgemeinde o Differenzierung von örtlichen, regionalen und gesamtkirchlichen Aufgaben nach dem Prinzip der Subsidiarität o Perspektiven zu Handlungsfeldern in der zukünftigen Kirchgemeinde o Stabilität und Kontinuität der Stärken o Darstellung der lokalen, strukturellen und personelle Verankerung kirchlicher Aufgaben o Klärung der lokalen Kooperationspartnerschaften o Entwurf von Gottesdienstplänen unter Einbezug der Gottesdienststandorte und Zielgruppen o Aufzeigen lokaler Strukturen für die einzelnen Orte o Führungs- und Kommunikationsstrukturen (Organisationsmodelle) o Stellenplanung o Budgetentwurf o Name der neuen Kirchgemeinde o Bezirkszugehörigkeit, Staatsvertrag (evtl.) Die Essenz des Gesamtkonzepts fliesst in die Vertragswerke ein: o **Zusammenschlussvertrag** (inklusive allfällige Übergangsbestimmungen) o **Neue Kirchgemeindeordnung**	AG SG PL
Meilenstein: Konzepte zum zukünftigen Gemeindeleben, ZV und neue KGO	Präsentation der erarbeiteten Konzepte und Vertragsentwürfe (ZV und KGO), Zwischenstandsbericht und nächste Schritte (keine Konsultativabstimmungen)	PL KP, BKP, Mtgl.

Phase 3: Projekt – Checkliste

Thema	Aufgaben	Wer?
Vorprüfung durch den Kirchenrat	☐ Entwurf Zusammenschlussvertrag und Entwurf Kirchgemeindeordnung zur Vorprüfung an den Rechtsdienst des Kirchenrates ☐ Eventuell Redaktion im Gespräch mit Delegation der Kirchgemeinden und des Kirchenrates	PL Rechtsdienst KR, **KPn**
Vorentscheidung Kirchenrat	Der Kirchenrat trifft die Vorentscheidung zum Zusammenschlussvertrag und zur neuen Kirchgemeindeordnung sowie zur Struktur der neuen Gemeinde	KR (4-6 Wo)
Information der Kirchgemeinden	☐ Informationsveranstaltung mit den Mitgliedern aller beteiligten KG o Diskussion der Hintergründe und Zusammenhänge o Berichte aus den Arbeitsgruppen über Aufträge, Stand der Arbeiten und über die noch zu erreichenden Ziele o Präsentation der theologischen und kirchgemeindlichen Profile (Schwerpunktebildung)	PL KPn Pfrs MA Mitgl.
Urnenabstimmung	o Zusammenschlussvertrag o Neue Kirchgemeindeordnung (falls in der KGO nicht anders vorgesehen)	
Kirchgemeindeversammlungen **koordiniert in den bisherigen Kirchgemeinden**	☐ Mit gleichlautenden Anträgen befinden und beschliessen die Kirchgemeindeversammlungen über: o Neue Kirchgemeindeordnung (falls von der KGO ausdrücklich so vorgesehen)	PL KPn Pfrs, MA Mitgl., KGV
Amtliche Publikation	Amtliche Publikation der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung (Stimmrechtsrekurs 5 Tage, Rekurs 30 Tage)	PL, KPn (30 Tage)
Meilenstein: Abstimmung an der Urne	Zusammenschlussvertrag und neue KGO sind vom KR vorgeprüft und vor die Urne in den Kirchgemeinden gebracht worden	PL, KP BKP Mtgl

Phase 3: Projekt – Checkliste

Thema	Aufgaben	Wer?
Anträge an den Kirchenrat und die Kirchensynode	☐ Beschlüsse an den Urnen sowie der Kirchgemeindeversammlungen an den Kirchenrat als Gesuch um Genehmigung: Genehmigung des Zusammenschlussvertrags und der neuen Kirchgemeindeordnung (Kirchenrat) sowie Zusammenschluss der Kirchgemeinden (Kirchensynode) ☐ **Zusammenschlussvertrag** enthält: ○ Termine der Zusammenführung ○ Termine für Budget und Rechnung ○ Termine Wahl der neuen Kirchenpflege ○ Universalsukzession von Rechten und Pflichten: u.a. Überführung der Angestelltenverhältnisse, Grundbuchamtliche Übertragung der Liegenschaften ○ Evtl. Bestätigung der gemeinsamen Geschäftsführung durch die bisherigen Kirchenpflegen bis zur Konstituierung der neuen Kirchenpflege ☐ **Antrag** des Kirchenrates an die Kirchensynode zur Bewilligung, eine neue Kirchgemeinde zu bilden ☐ **Publikation des Beschlusses** (Beschwerdefrist an Verwaltungsgericht 30 Tage) ☐ Nach der **Bewilligung des Zusammenschlusses** durch die Kirchensynode kann bei der Landeskirche ein **Zusammenschlussbeitrag** beantragt werden (vgl. Leitlinien zur Ausrichtung von Beiträgen an den Aufwand von Kirchgemeinden im Prozess KirchGemeindePlus)	KPn (max. 6 Wo) KR (max. 4 Mte) Kirchensynode
Teambildungsprozess	☐ Team der Mitarbeitenden für einen Teambildungsprozess vorbereiten und ihn angehen (Supervision) ☐ Aufgabenkonzept, theologisches und kirchgemeindliches Profil entwickeln aufgrund der erarbeiteten Konzepte	KPn Pfrs MA
Gemeindeleitung und Verwaltung	Mitarbeitenden auf die Zusammenführung vorbereiten	KP, MA VPK
Meilenstein: Bewilligung des Zusammenschlusses	Synode stimmt dem Antrag des KR zur Vereinigung zu einer neuen Kirchgemeinde zu.	PL, KP BKP Mtgl

Phase 4: Zusammenschluss – Checkliste

Thema	Aufgaben	Wer?
Vorbereitung von Massnahmen zur Umsetzung	☐ Nach Ablauf der **30-tägigen Beschwerdefrist** gegen den Beschluss der Kirchensynode werden die einzelnen Umsetzungsgeschäfte vorbereitet: ○ Zusammensetzung der neuen Kirchenpflege ○ Zusammenführung von Budgets und Rechnungen ○ Überführung der Anstellungsverhältnisse, Klärung der Standorte ○ Grundbuchamtliche Übertragung der Liegenschaften ○ Detaillierte Ausarbeitung und Kommunikation der zukünftigen Angebote und Programme ○ Überführung oder Anpassung von bestehenden Kooperationsverträgen (HEKS, Bfa, CVJM, Mietverhältnisse, lokale Partner …)	KPn PL SG
Wahl der neuen Kirchenpflege und der RPK	☐ Wahl der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission. Zeithorizont nach Wahlanordnung bis Wahltermin: 4 Monate.	KP PL (4 Monate)
Konstituierung der neuen Kirchenpflege	☐ Konstituierung der neuen Kirchenpflege und Übernahme der Amtsgeschäfte von den bisherigen Kirchenpflegen, insbesondere: ○ Anstellungsverhältnisse sind per Zusammenschlusstermin in die neue Gemeinde überführt ○ Budgets und Rechnungen auf Ende Kalenderjahr / Datum des Zusammenschlusses zusammengeführt ○ Die Liegenschaften gehen mit dem Zusammenschlusstermin in den Besitz der neuen Kirchgemeinde über, die grundbuchamtliche Übertragung der Liegenschaften auf die neue Gemeinde hat bis zu 6 Mte. Zeit. ○ Kooperationsverträge sind neu aufgelegt ○ Vorbereitung zur Gründung von Arbeitsgruppen zu: Stärkung der Zusammenarbeit, Teambildung, Verwaltung, Erneuerung von Konzepten zur gemeindlichen Arbeit, Strategie gemeindlicher Profilierung und Vielfalt	KP

Phase 4: Zusammenschluss – Checkliste

Thema	Aufgaben	Wer?
Erster Gottesdienst in neuer Kirchgemeinde	☐ Start in der neuen Kirchgemeinde mit einem Gottesdienst ☐ Alle Mitwirkenden feiern mit den Gemeindemitgliedern zusammen die neue Kirchgemeinde ☐ Allen Beteiligten wird für das geleistete Engagement gedankt	KP Pfrs MA Mitglieder
Erste Versammlung der neuen Kirchgemeinde	☐ Vollzug des Zusammenschlusses an der ersten Kirchgemeindeversammlung ○ Abnahme Rechnungen der bisherigen Kirchgemeinden ○ Erlass der notwendigen Reglemente ○ Erneuerung der Kooperationen (inkl. Ökumene) ○ Information zur Projektauswertung ○ Einladung zur Feier des Zusammenschlussprojektes ○ Bildung einer Spurgruppe Integrationsphase (zusammengesetzt nach dem Grundsatz der Zuordnung mit Vertretenden als Kirchenpflege, Pfarrkonvent und Gemeindekonvent) für die Reflexion des Integrationsprozesses ○ Evtl. Information über Gründung neuer Arbeitsgruppen	KP Pfrs MA KGV AG
Meilenstein: Zusammenschluss ist geschafft!	Die neue Kirchgemeinde feiert den Zusammenschluss. Die Gremien und Arbeitsgruppen der neuen Kirchgemeinden nehmen ihre Arbeit auf.	KP MA Pfrs. AG

Phase 5: Integration – Checkliste

Die Integration zur neuen Kirchgemeinde, erfolgt nach dem juristischen Zusammenschluss.

Thema	Aufgaben	Wer?
Phase 5 nach dem Zusammenschluss: Integrationsphase **Zusammenwachsen und Integration**	Die Mitarbeitenden und Mitglieder der neuen Kirchgemeinde entwickeln eine neue Kultur der Zusammenarbeit und des Gemeindelebens. Dieser Prozess braucht Zeit und verdient grosse Aufmerksamkeit. Für die Integrationsphase kann auf die Unterstützung durch gesamtkirchliche Dienste **«Integrationsphase Zusammenschlussgemeinde»** zurückgegriffen werden. Für eine externe Begleitung und Moderation des Zusammenwachsens kann bei der Landeskirche ein **Integrationsbeitrag** beantragt werden (vgl. Leitlinien zur Ausrichtung von Beiträgen an den Aufwand von Kirchgemeinden im Prozess KirchGemeindePlus).	KP MA Pfrs Mitgl.
Evaluation und weitere Projekte	☐ Kirchenpflege beauftragt eine Spurgruppe Integrationsphase, zusammengesetzt nach dem Grundsatz der Zuordnung (Vertretungen aus Kirchenpflege, Pfarrkonvent und Gemeindekonvent) für die Reflexion des Integrationsprozesses ☐ Besuch der neuen Kirchgemeinde durch Vertreter:innen der Landeskirche innerhalb des ersten Jahres ☐ Retraite nach erstem Jahr mit Kirchenpflege, Arbeitsgruppen, Pfarrschaft, Mitarbeitenden und Spurgruppe zur Standortbestimmung der Integration zu einer Kirchgemeinde ☐ Handlungsbedarf zur Stabilisierung der neuen Kirchgemeinde, deren Weiterentwicklung und Erneuerungsansätze	KP MA Pfrs AG

Abkürzungen

AG	Arbeitsgruppen
BKP	Bezirkskirchenpflege
GKD	Gesamtkirchliche Dienste
KG	Kirchgemeinde, Kirchgemeinden
KGV	Kirchgemeindeversammlung
KO	Kirchenordnung
KP(n)	Kirchenpflege(n)
KR	Kirchenrat
KRB	Kirchenratsbeschluss
MA	Mitarbeitende
Mitgl.	Mitglieder
Pfrs	Pfarrschaft
PL	Projektleitung
RPK	Rechnungsprüfungskommission
SG	Steuerungsgruppe
VPK	Verband Personal Kirchenverwaltung

Auskunft

Allgemeine Fragen:

Team KirchGemeindePlus/Team Gemeindeentwicklung

- Matthias Bachmann
- Mathias Burri
- Agnes Joester

Telefonisch: 044 258 91 11
Email: info@kirchgemeindeplus.ch

Rechtsdienst:

Barbara Mathis, +41 44 258 92 40, barbara.mathis@zhref.ch

Martin Röhl, +41 44 258 92 21, martin.roehl@zhref.ch